

Sondernutzungsgebührenordnung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 02.09.2004

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66), in Verbindung mit § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I, S. 211), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I, S. 62) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I, S. 286) sowie dem § 8 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 02.09.2004, in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am **02.09.2004** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren durch die Gemeinde erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage 1 der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 02.09.2004) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 21 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m².
- (3) Soweit die Gebühr nach Einheiten (m², lfd. m, Tagen, Monaten, Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (4) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 1. für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 2. für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf, erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01..

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung entscheidet auf Antrag des Zahlungspflichtigen der Finanzausschuss der Gemeindevertretung.

§ 7 Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor In-Kraft-Treten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1, mit Beginn des dem In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührenordnungen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 31.05.2001, der Gemeinde Herzfelde vom 14.06.2001 und der Gemeinde Lichtenow vom 26.01.2001 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 13.09.2004

André Schaller
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührenordnung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 02.09.2004

| Tarifstelle | Art der Sondernutzung | Gebühr in EURO |
|--------------------|--|--|
| 1. | Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art vor Verkaufseinrichtungen, Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken <ul style="list-style-type: none">• je m² Verkaufsfläche | 5,00 mtl. |
| 2. | Verkaufsstände für tageweise stehende Händler <ul style="list-style-type: none">• bis 6 m² Verkehrsfläche• für jeden weiteren m² für wöchentlich stehende Händler <ul style="list-style-type: none">• bis 6 m² Verkehrsfläche• für jeden weiteren m² | 7,00 tgl. 2,50 tgl. 4,00 tgl. 2,00 tgl. |

| | | |
|--------------------|--|--|
| | für stundenweise stehende Händler <ul style="list-style-type: none"> • bis 6 m² Verkehrsfläche • für jeden weiteren m² | 5,00 tgl. 2,00 tgl. |
| 3. | Abstellen von Werbewagen <ul style="list-style-type: none"> • je m² Verkehrsfläche vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden usw. <ul style="list-style-type: none"> • für gemeindliche Veranstaltungen • für Firmenwerbung • für Firmenwerbung ab 3. Woche vorübergehendes Aufstellen von nicht ortsfesten Werbeanlagen bis 6 Wochen (Geschäftseröffnungen) Aufstellung von ortsfesten Werbeanlagen Einzel- und Sammelaufsteller, Plakattafeln, Litfasssäulen, Werbung an Fahrgastunterständen, Stadtinformationstafeln mit Werbung usw. <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene 0,5 m² | 2,50 tgl. ohne Gebühr 0,50 tgl. 1,50 tgl. 0,25 tgl. 250,00/Jahr |
| 4. | Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Bauwagen sowie die Lagerung von Baustoffen <ul style="list-style-type: none"> • je m² Verkehrsfläche • jedoch mindestens | 1,00 wtl. 15,00 |
| 5. | Aufstellung von Gerüsten und Baumaschinen <ul style="list-style-type: none"> • je m² Verkehrsfläche • jedoch mindestens | 1,00 wtl. 15,00 |
| Tarifstelle | Art der Sondernutzung | Gebühr in EURO |
| 6. | Abstellen von Fahrzeugen ohne gültiges Kennzeichen auf öffentlichen Flächen <ul style="list-style-type: none"> • je m² Verkehrsfläche | 2,50 tgl. |
| 7. | Abstellen von Abfallbehältern und -säcken von dem Anschlusspflichtigen vor dem Grundstück an Tagen, an denen keine Abfuhr erfolgt | 2,50 tgl. |
| 8. | privatwirtschaftliche Informationsstände/Dienstleistungsbetriebe <ul style="list-style-type: none"> • je m² Verkehrsfläche | 5,00 tgl. |
| 9. | Nutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen <ol style="list-style-type: none"> Schausteller, Zirkus Spezialmärkte, Jahrmärkte nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz Wochenmärkte nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz | 50,00 bis 250,00 wtl. 400,00 bis 500,00 tgl. 200,00 tgl. |
| 10. | Abstellen von Containern | |

| | | |
|-----|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • 3 m³ • 7 m³ • 10 m³ • 12 m³ <p>für jeden weiteren m³</p> | <p>5,00 wtl. 7,50 wtl. 10,00 wtl. 22,50 wtl.</p> <p>2,50 wtl.</p> |
| 11. | Sondernutzungen, die nicht unter vorstehende Tarifstellen aufgeführt sind | 1,00 bis 250,00 wtl. |